



Versicherte und Rentner: Informationen zum Steuerrecht

- Wie Beitragszahler von Steuern entlastet werden
- Wie Renten besteuert werden
- Wann Rentner eine Steuererklärung abgeben müssen



Das aktuelle Steuerrecht – das sollten Sie wissen

Die Besteuerung von Renten und die steuerliche Freistellung von Beiträgen zur Altersvorsorge haben sich seit 2005 grundlegend geändert. Viele Rentner, Arbeitnehmer und Selbständige haben hierzu immer noch einen erhöhten Informationsbedarf, auch weil sie sich oft erst kurz vor der Rente mit dem Thema beschäftigen. In dieser Broschüre finden Sie Antworten auf die wesentlichen Fragen zur Rentenbesteuerung. Sie kann Ihnen aber nur einen Überblick verschaffen.

Zwei Urteile des Bundesfinanzhofes vom 19. Mai 2021 zur Zweifachbesteuerung haben die Öffentlichkeit beschäftigt. Die Bundesregierung hat damit begonnen, die gesetzlichen Regelungen anzupassen. Wir stellen in dieser Broschüre das aktuell geltende Recht dar.

Aus rechtlichen Gründen dürfen wir Ihnen keine individuelle Steuerberatung anbieten. In Bezug auf das Einkommensteuerrecht beschränken wir uns auf allgemeine Hinweise. Genauere Auskünfte und konkrete Antworten zu Ihren persönlichen Verhältnissen erhalten Sie beim zuständigen Finanzamt, einem Lohnsteuerhilfeverein oder einem Steuerberater.

Weiter gehende Informationen finden Sie auch auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen: www.bundesfinanzministerium.de.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Das Steuerrecht im Überblick**
- 7 Mehr Netto – wie Beitragszahler entlastet werden**
- 15 Wie Renten besteuert werden – die nachgelagerte Rentenbesteuerung und der lange Weg dorthin**
- 25 Wie sich die nachgelagerte Besteuerung auswirkt**
- 29 Keine Regel ohne Ausnahme – wer von der Öffnungsklausel profitiert**
- 31 Wann Rentner eine Steuererklärung abgeben müssen**
- 33 Was Sie über die Abgeltungsteuer wissen sollten**
- 35 Was Rentner im Ausland beachten sollten**
- 36 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



Das Steuerrecht im Überblick

Im Jahr 2005 begann der Einstieg in die sogenannte nachgelagerte Besteuerung. Während die Beiträge für den Aufbau der Altersversorgung nach einer Übergangszeit steuerfrei sind, müssen die Renteneinkünfte später voll versteuert werden.

Diese Regelung betrifft alle Vorsorgebeiträge und Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskassen, der berufsständischen Versorgungswerke zum Beispiel für Ärzte und Zahnärzte, Architekten, Rechtsanwälte, Apotheker sowie bestimmter privater Rentenversicherungen.

Was für Beitragszahler gilt

Die Rentenversicherungsbeiträge konnten seit dem Jahr 2005 mit steigendem Anteil vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden. Der Gesetzgeber hat die volle Absetzbarkeit der Beiträge um zwei Jahre vorgezogen, so dass sie vom Jahr 2023 an vollständig steuerfrei sind. Darüber hinaus können weitere Vorsorgeaufwendungen wie zum Beispiel Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung bis zu bestimmten Höchstbeträgen geltend gemacht werden.

Lesen Sie hierzu bitte unser Kapitel „Mehr Netto – wie Beitragszahler entlastet werden“.

Bitte beachten Sie:

Eine Broschüre der Deutschen Rentenversicherung kann das Thema nur im Überblick darstellen. Genauere Auskünfte über das Steuerrecht können und dürfen nur die Finanzbehörden, die Lohnsteuerhilfvereine oder die Steuerberater geben.

Welche Beiträge steuerfrei sind und welche Renten zu versteuern sind, erfahren Sie in den folgenden Kapiteln.

Was für Rentner gilt

Die steuerliche Behandlung der Renteneinkünfte richtet sich nach dem Kalenderjahr des Rentenbeginns.

Bei Renten, die spätestens im Dezember 2005 begannen, werden 50 Prozent der Bruttorente als steuerpflichtiges Einkommen angesetzt. Bei einem Rentenbeginn im Jahr 2023 sind es bereits 83 Prozent.

Wer im Jahr 2040 oder später in Rente geht, muss seine Rente grundsätzlich voll versteuern. Das bedeutet jedoch nicht, dass dadurch alle Rentner tatsächlich Steuern zahlen müssen. Alle, die bis 2039 erstmals Rente bekommen, erhalten einen „Rentenfreibetrag“. Hierzu hat die Bundesregierung gesetzliche Änderungen angekündigt. Demnach soll der Übergangszeitraum bis zur Vollbesteuerung der Renten bis zum Jahr 2060 gestreckt werden.

Mehr zum „Rentenfreibetrag“ ab Seite 15.

In der Gesamtbetrachtung kann die nachgelagerte Besteuerung auf die Lebenszeit bezogen günstiger sein, weil die steuerliche Belastung während der „aktiven“ Arbeitsphase meist höher ist als während des „passiven“ Ruhestands.

Unser Tipp:

Um Ihren Lebensstandard im Alter zu sichern, sollten Sie als Beitragszahler verstärkt Steuern, die Sie durch die wachsende Freistellung Ihrer Vorsorgebeiträge während der Erwerbsphase sparen können, zum Aufbau einer ergänzenden Altersvorsorge einsetzen. Das kann mit einer geförderten privaten oder betrieblichen Altersversorgung wie beispielsweise einer Riester-Rente oder einer Rürup-Rente erreicht werden.

Die Deutsche Rentenversicherung hält für Sie kostenlose Informationsbroschüren zur Riester-Rente und zur betrieblichen Altersvorsorge bereit und gibt weitere Auskünfte.

Die Internetseite der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) riester.deutsche-rentenversicherung.de bietet ebenfalls viele Informationen. Oder Sie nutzen die kostenpflichtige Service-Hotline 03381 216-7 72 00 der ZfA.



Mehr Netto – wie Beitragszahler entlastet werden

Was kann ich steuerlich geltend machen? Bei den Vorsorgeaufwendungen muss zunächst zwischen Altersvorsorgeaufwendungen und sonstigen Vorsorgeaufwendungen unterschieden werden. Daneben gibt es zusätzliche Abzugsmöglichkeiten für Beiträge zur Riester-Rente und zur betrieblichen Altersversorgung.

Zu den Altersvorsorgeaufwendungen zählen die Beiträge zu bestimmten Leibrentenversicherungen. Diese Beiträge sind seit 2005 steuerlich verstärkt als Sonderausgaben absetzbar. Leibrentenversicherungen sind

- die gesetzliche Rentenversicherung,
- die landwirtschaftliche Alterskasse,
- die berufsständischen Versorgungswerke, zum Beispiel für Ärzte und Zahnärzte, Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte und andere, deren Leistungen denen der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sind,
- bestimmte private Leibrentenversicherungen, bei denen die erworbenen Anwartschaften nicht beleihbar, nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sind, auch Rürup-Renten genannt. Die Auszahlung darf grundsätzlich nur als monatliche lebenslange Leibrente an den Versicherten nicht vor Vollendung des

62. Lebensjahres erfolgen. Für bis zum 31. Dezember 2011 abgeschlossene Verträge gilt das 60. Lebensjahr. Eine ergänzende Absicherung der Erwerbsminderung und der Hinterbliebenen ist allerdings möglich.

Mehr zum
Höchstbetrag auf
Seite 9.

Alle Beiträge zu diesen Versicherungen konnten im Jahr 2005 zunächst zu 60 Prozent steuerlich vom Einkommen abgesetzt werden, soweit sie nicht den Höchstbetrag überstiegen.

Der Freibetrag stieg jedes Jahr um jeweils zwei Prozentpunkte. Damit waren im Jahr 2022 94 Prozent der Beiträge steuerfrei gestellt. Seit dem Jahr 2023 sind es 100 Prozent, weil die vollständige steuerliche Absetzbarkeit um zwei Jahre vorgezogen wurde.

Bitte beachten Sie:

Bei Arbeitnehmern war als Beitrag hier der gemeinsame Beitrag von Arbeitnehmer und Arbeitgeber gemeint. 50 Prozent davon zahlt der Arbeitgeber. Dieser Anteil ist ohnehin steuerfrei. Dadurch blieben für Sie als Arbeitnehmer im Jahr 2022 die restlichen 44 Prozent des gemeinsamen Beitrags abzugsfähig.

Erläuterungen zu
den Leibrentenver-
sicherungen finden
Sie auf Seite 7.

Steigende Freibeträge für Leibrentenversicherungen

Jahr	Freibetrag in Prozent	Jahr	Freibetrag in Prozent	Jahr	Freibetrag in Prozent
2005	60	2012	74	2019	88
2006	62	2013	76	2020	90
2007	64	2014	78	2021	92
2008	66	2015	80	2022	94
2009	68	2016	82	ab 2023	100
2010	70	2017	84		
2011	72	2018	86		

Somit sind vom Jahr 2023 an die Beiträge zu allen genannten Leibrentenversicherungen vollständig steuerfrei.

Steuerfrei sind die Beiträge allerdings nur bis zu einem Höchstbetrag. Bis 2014 lag der Höchstbetrag bei 20 000 Euro für Ledige und 40 000 Euro für Verheiratete oder Lebenspartner. Seit dem Jahr 2015 richtet sich der Höchstbetrag nach dem Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung und beträgt im Jahr 2023 für Ledige 26 528 Euro und für Verheiratete oder Lebenspartner 53 056 Euro. Darüber hinausgehende Beiträge können nicht abgezogen werden. Solange die Beiträge noch nicht in voller Höhe absetzbar waren, stand Ihnen auch dieser Höchstbetrag in der Übergangsphase nicht in voller Höhe zu. So konnten 2005 höchstens 60 Prozent des Höchstbetrages als Sonderausgaben abgezogen werden. 2021 waren es 92 Prozent und 2022 94 Prozent.

Beispiel:

Jutta W. erzielte im Jahr 2022 ein jährliches Einkommen von 40 000 Euro. Davon zahlte sie 3 720 Euro als Beitrag an die Rentenversicherung; ihr Arbeitgeber zahlte den gleichen Betrag. So kam es zu einem Gesamtbeitrag von 7 440 Euro.

Damit blieb sie unter dem Höchstbetrag von 25 639 Euro für 2022. Von den 7 440 Euro wurden im Jahr 2022 94 Prozent, also 6 994 Euro, steuerlich anerkannt.

Von diesen 6 994 Euro waren 3 720 Euro bereits durch den steuerfreien Arbeitgeberbeitrag „verbraucht“. Von ihrem Arbeitnehmerbeitrag waren deshalb nur 3 274 Euro als Sonderausgaben abziehbar.

Ab dem Jahr 2023 kann sie nun ihren gesamten eigenen Beitrag zur Rentenversicherung vollständig steuerlich geltend machen.

Sonstige Vorsorgeaufwendungen

Neben den Altersvorsorgeaufwendungen können Sie innerhalb bestimmter Höchstbeträge auch noch sonstige Vorsorgeaufwendungen absetzen. Zu ihnen zählen Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sowie andere Vorsorgeaufwendungen wie zum Beispiel eine private Haftpflichtversicherung.

Innerhalb der sonstigen Vorsorgeaufwendungen wird zwischen der Basisabsicherung, bestehend aus Basisrankenversicherung und gesetzlicher Pflegeversicherung, und den weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen unterschieden. Die Beiträge für die Basisabsicherung können in voller Höhe als Sonderausgaben angesetzt werden, soweit sie dem Versorgungsniveau der Sozialhilfe entsprechen. Das gilt auch für zusammenveranlagte Ehegatten oder Lebenspartner.

Wollen Sie neben den Beiträgen zur Basisabsicherung weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen wie zum Beispiel Ihre Haftpflichtversicherung geltend machen, müssen Sie Höchstbeträge beachten. Diese betragen für alle sonstigen Vorsorgeaufwendungen seit dem Veranlagungsjahr 2010 zusammen 1 900 Euro beziehungsweise 2 800 Euro.

Wenn Sie Ihren Krankenversicherungsschutz nicht vollständig selbst bezahlen müssen, können Sie jährlich maximal 1 900 Euro absetzen. Das gilt beispielsweise für Beschäftigte und Rentner, aber auch für Beamte und sonstige Personen mit einem Beihilfeanspruch. Für alle anderen Steuerzahler wie etwa für Selbständige liegt dieser Höchstbetrag bei 2 800 Euro im Jahr.

Bei steuerlich zusammenveranlagten Ehegatten oder Lebenspartnern werden die Höchstbeträge für jeden

Ehegatten oder Lebenspartner getrennt ermittelt und entsprechend bei der Besteuerung berücksichtigt.

Übersteigen Ihre Beiträge für die Basisabsicherung aber bereits die Höchstbeträge, können keine weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen abgezogen werden.

Durch diese Regelungen sind die tatsächlich geleisteten Beiträge zur privaten und gesetzlichen Krankenversicherung sowie zur gesetzlichen Pflegeversicherung abzugsfähig. Zur gesetzlichen Pflegeversicherung gehören sowohl die soziale Pflegeversicherung als auch die private Pflege-Pflichtversicherung. Allerdings können die Beiträge nur in Höhe der Basisabsicherung, also einer Absicherung auf dem Versorgungsniveau der Sozialhilfe, berücksichtigt werden.

Die abzugsfähigen Beiträge teilt Ihnen Ihr Versicherungsunternehmen jährlich mit. Diese können Sie dann in den Formularen zur Einkommensteuererklärung eintragen.

Bitte beachten Sie:

Ihre Beiträge sind nur dann steuerlich abzugsfähig, wenn sie zusätzlich zuvor elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt wurden. Die erforderlichen Angaben zur Basiskranken- und Pflegeversicherung, also die Höhe Ihrer Beiträge, erfährt die Finanzverwaltung von Arbeitgebern, Rentenversicherungsträgern, Versicherungsunternehmen und Krankenkassen. Diese Stellen nutzen dafür die elektronische Lohnsteuerbescheinigung und die Rentenbezugsmitteilung.



Lesen Sie auf Seite 6, wo Sie Informationen zur Riester-Rente erhalten.

Beispiel:

Jutta W. macht für das Veranlagungsjahr 2022 zusätzlich zu den abzugsfähigen Aufwendungen für ihre Beiträge zur Rentenversicherung auch die eigenen Aufwendungen für ihre gesetzliche Basiskranken- und Pflegeversicherung geltend. Diese betragen 3890 Euro. Damit lagen sie bereits über dem Höchstbetrag von 1 900 Euro. Jutta W. kann daher nicht zusätzlich auch noch ihre Aufwendungen für die Haftpflicht- und Arbeitslosenversicherung absetzen.

Beiträge zur Riester-Rente

Der zusätzlich bestehende Sonderausgabenabzug für Beiträge zur Riester-Rente ist von den übrigen Abzugsmöglichkeiten unabhängig. Sie sind bis zu den hierfür vorgesehenen Höchstbeträgen unverändert voll abziehbar.

Beiträge zu Betriebsrenten

Für Beiträge zu Betriebsrenten gibt es eigene Steuervergünstigungen. Zusätzlich zu den in der Vergangenheit bestehenden Fördermöglichkeiten sind seit 2005 bei Neuverträgen auch die Beiträge für eine Direktversicherung bis zu bestimmten Höchstbeträgen von der Steuer befreit.

Unser Tipp:

Beiträge an Pensionskassen und Direktversicherungen wurden bis zum Jahr 2005 pauschal versteuert. Diese Pauschalbesteuerung gilt aus Gründen des Vertrauensschutzes auch für Ihren „Altvertrag“, wenn Sie bis zum 30. Juni 2005 eine entsprechende Erklärung abgegeben haben. Bei einem späteren Arbeitgeberwechsel müssen Sie diese Erklärung wiederholen, wenn Sie die Pauschalbesteuerung beibehalten möchten.

Für Versorgungszusagen ab 2005 wird der bis dahin gültige steuerfreie Höchstbetrag von vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung um weitere vier Prozent dieser Beitragsbemessungsgrenze im Kalenderjahr erhöht. Der frühere und der zusätzliche Höchstbetrag lagen im Jahr 2022 jeweils bei vier Prozent von 84 600 Euro, also 3 384 Euro. Im Jahr 2023 sind es jeweils vier Prozent von 87 600 Euro, also 3 504 Euro. Für die zusätzlichen vier Prozent müssen Sie allerdings Beiträge zur Sozialversicherung zahlen. Der schon früher bestehende steuerfreie Höchstbetrag von vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze ist dagegen sozialversicherungsfrei.

Bitte beachten Sie unsere Ausführungen zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen ab Seite 10.

Beiträge zu Kapitallebensversicherungen

Beiträge zu Kapitallebensversicherungen sind grundsätzlich nicht absetzbar. Wenn Sie Ihren Versicherungsvertrag jedoch noch vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen und die erste Prämie bereits vor diesem Termin gezahlt haben, können Sie die Beiträge als „sonstige Vorsorgeaufwendungen“ im Rahmen der Höchstbeträge steuerlich geltend machen.

Steuererklärung

Wenn Sie als Arbeitnehmer nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind und außer ihren gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen wie Beiträgen zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung keine weiteren Vorsorgebeiträge abzusetzen haben, brauchen Sie oft nichts zu veranlassen. Ihr Arbeitgeber berücksichtigt bereits beim Lohnsteuerabzug die sich ändernden Freibeträge.

Falls Sie darüber hinaus weitere Beiträge, beispielsweise zu privaten Leibrentenversicherungen oder sonstigen Versicherungen wie etwa einer Haftpflichtversicherung, gezahlt haben und die Höchstbeträge

noch nicht ausgeschöpft sind, kann es sich für Sie aber durchaus lohnen, eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt abzugeben.

Selbständige und freiwillig Rentenversicherte müssen dagegen ihre Vorsorgeaufwendungen im Rahmen ihrer Steuererklärung gegenüber dem Finanzamt nachweisen.

Bitte beachten Sie:

Auch wenn Sie keine weiteren Beiträge gezahlt haben, müssen Sie unter Umständen eine Einkommensteuererklärung abgeben.

Konkrete Auskünfte hierzu können Ihnen die Finanzbehörden oder Steuerberater und die Lohnsteuerhilfevereine geben.



Wie Renten besteuert werden – die nachgelagerte Rentenbesteuerung und der lange Weg dorthin

Unter der nachgelagerten Rentenbesteuerung versteht man, dass die Beiträge zur Rentenversicherung steuerfrei sind, dafür aber später die Rente versteuert werden muss.

Mehr zur Ertragsanteilsbesteuerung lesen Sie ab Seite 23.

Näheres zum Grundrentenzuschlag erfahren Sie in der kostenlosen Broschüre der Deutschen Rentenversicherung "Grundrente: Zuschlag zur Rente".

Der Einstieg in die nachgelagerte Rentenbesteuerung wurde nicht in einem Schritt vollzogen. Er begann 2005. Seitdem richtet sich die steuerliche Behandlung der Renteneinkünfte nach dem Kalenderjahr des Rentenbeginns. Je später die Rente beginnt, desto höher ist der zu versteuernde Anteil der Rente. Zuvor galt die Ertragsanteilsbesteuerung. Sie richtete sich bei unbefristeten Renten nach dem Alter des Rentners bei Rentenbeginn.

In der Übergangsphase zur nachgelagerten Rentenbesteuerung steht den Rentnern bei einem Rentenbeginn bis einschließlich 2039 ein individueller „Rentenfreibetrag“ zur Verfügung. Der „Rentenfreibetrag“ ist der Teil der Rente, der nicht versteuert werden muss. Die Bundesregierung hat angekündigt, den Übergangszeitraum bis zur Vollbesteuerung der Renten bis zum Jahr 2058 zu strecken. Darüber hinaus bleibt der so genannte Grundrentenzuschlag – auch rückwirkend – vollständig steuerfrei.

Die Bruttorente ist Ihre Rente vor Abzug des Beitrags zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Für alle Rentner, die bereits im Dezember 2004 eine Rente erhielten, wurden 50 Prozent der Bruttorente des Jahres 2005 als „Rentenfreibetrag“ angesetzt.

Der „Rentenfreibetrag“ ist ein fester Eurobetrag und bleibt auch in den Folgejahren unverändert. Das gilt auch dann, wenn die Rente durch Rentenanpassungen weiter steigt.



Beispiel:

Maren K., die schon im Jahr 2004 Rente erhielt, bekam im Jahr 2005 eine Jahresbruttorente von 12 000 Euro. Hieraus errechnet sich ihr individueller „Rentenfreibetrag“ in Höhe von 6 000 Euro. Im Jahr 2023 beträgt ihre Jahresbruttorente aufgrund der bisherigen Rentenanpassungen 16 905 Euro. Ihr „Rentenfreibetrag“ bleibt trotzdem bei 6 000 Euro. Damit ist ihr zu versteuerndes Renteneinkommen von ursprünglich 6 000 Euro auf inzwischen 10 905 Euro gestiegen. Aufgrund des steuerlichen Grundfreibetrages von 10 908 Euro im Jahr 2023 und weiterer Freibeträge muss sie trotzdem keine Steuern zahlen, da sie außer ihrer Rente keine weiteren steuerpflichtigen Einkünfte hat.

Der individuelle „Rentenfreibetrag“ wird immer aus der vollen Jahresbruttorente ermittelt. Da die meisten Renten im ersten Jahr für weniger als zwölf Monate gezahlt werden, wird der endgültige „Rentenfreibetrag“ bei einem Rentenbeginn von 2005 an erst aus der vollen Jahresbruttorente des zweiten Rentenbezugsjahres ermittelt.

Beispiel:

Justus V. erhält seit 1. August 2018 1 000 Euro Rente monatlich, die sich durch die Rentenanpassung zum 1. Juli 2019 auf 1 031,80 Euro erhöht hat. Sein Besteuerungsanteil beträgt 76 Prozent, sein fester „Rentenfreibetrag“ 24 Prozent seiner Jahresbruttorente 2019 in Höhe von 12 191 Euro, also 2 926 Euro. Auch wenn sich seine Rente künftig weiter erhöht, bleibt dieser Freibetrag nominal unverändert. Im Jahr 2018, dem ersten Kalenderjahr des Rentenbezuges, waren 76 Prozent der Bruttorente der Monate August bis Dezember 2018 steuerpflichtig.

Die derzeit gültigen Prozentsätze können Sie der folgenden Tabelle entnehmen. Es sind jedoch gesetzliche Anpassungen zu erwarten.

Wenn Sie im Laufe des Jahres 2023 in Rente gehen, ergibt sich für Sie ein fester „Rentenfreibetrag“ von 17 Prozent der Jahresbruttorente 2024, weil von 100 Prozent der steuerpflichtige Teil der Rente bei Rentenbeginn im Jahr 2023 in Höhe von 83 Prozent abgezogen wird.

Jahr für Jahr stieg der Prozentsatz des steuerpflichtigen Teils der Rente für die jeweiligen Neurentner um zwei Prozentpunkte und lag damit bei einem Rentenbeginn im Jahr 2020 bei 80 Prozent der Jahresbruttorente.

Seitdem erhöht sich der steuerpflichtige Teil der Rente für Neurentner jeweils nur noch um einen Prozentpunkt. Alle Renten, die im Jahr 2040 oder später beginnen, sind dann zu 100 Prozent zu versteuern. Nach Ankündigung der Bundesregierung sind allerdings für Veranlagungszeiträume ab dem Jahr 2023 gesetzliche Änderungen zu erwarten. So soll der Übergangszeitraum bis zur vollen Besteuerung bis zum Jahr 2058 verlängert werden.

Prozentsätze zur Berechnung des Rentenfreibetrags

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent	Prozentsatz für Rentenfreibetrag	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent	Prozentsatz für Rentenfreibetrag
Bis 2005	50	50	2023	83	17
2006	52	48	2024	84	16
2007	54	46	2025	85	15
2008	56	44	2026	86	14
2009	58	42	2027	87	13
2010	60	40	2028	88	12
2011	62	38	2029	89	11
2012	64	36	2030	90	10
2013	66	34	2031	91	9
2014	68	32	2032	92	8
2015	70	30	2033	93	7
2016	72	28	2034	94	6
2017	74	26	2035	95	5
2018	76	24	2036	96	4
2019	78	22	2037	97	3
2020	80	20	2038	98	2
2021	81	19	2039	99	1
2022	82	18	ab 2040	100	0

Bitte beachten Sie:

Der zu Beginn der Rente festgelegte individuelle „Rentenfreibetrag“ führt dazu, dass die jährlichen Rentenerhöhungen in voller Höhe, also zu 100 Prozent, versteuert werden. Künftige Rentenanpassungen erhöhen somit das individuelle steuerpflichtige Renteneinkommen.

Das Finanzamt berechnet den steuerpflichtigen Anteil der Bruttorente mit Hilfe des sogenannten Anpassungsbetrages. Dies ist der auf die regelmäßigen Rentenanpassungen entfallende Teil der jährlichen Bruttorente. Diesen müssen Sie in der Anlage R zur Einkommen-

steuererklärung zusätzlich zur Jahresbruttorente eintragen.

Lesen Sie ab Seite 36, wie Sie uns erreichen.

Unser Tipp:

Da der Anpassungsbetrag in der Regel nicht einfach zu berechnen ist, können Sie sich diesen Betrag von Ihrem Rentenversicherungsträger bescheinigen lassen. Zusätzlich werden dabei auch Ihre Jahresbruttorente und Ihre einbehaltenen Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung aufgelistet.

Fragen hierzu beantwortet Ihr zuständiges Finanzamt.

Wenn Sie Ihre Rente zeitweilig als Teilrente erhalten oder wenn diese wegen einer Einkommensanrechnung gekürzt wird, wird auch der Freibetrag entsprechend angepasst. Das gilt auch für einmalige Rentenerhöhungen wie beispielsweise durch die sogenannte "Mütterrente", die seit dem Jahr 2019 zusätzlich gezahlt wird.

Auch gekürzte Renten können voll steuerpflichtige Teile enthalten. Diese Teile beruhen auf regelmäßigen Rentenanpassungen. Da die Grundlage einer Rentenanpassung immer die ungekürzte Rente ist, entspricht der prozentuale Anteil des Anpassungsbetrages einer gekürzten Rente dem der ungekürzten Rente. Auch hier hilft die Bescheinigung Ihres Rentenversicherungsträgers.

Beispiel:

Wolfgang S. erhält seit 2005 eine volle Erwerbsminderungsrente in Höhe von ursprünglich monatlich 1000 Euro brutto, also 12000 Euro im Jahr. Für das Jahr 2023 beträgt die ungekürzte Bruttorente wegen der regelmäßigen Rentenanpassungen inzwischen 16905 Euro. Anpassungsbetrag wäre der Differenzbetrag zu 12000 Euro, also 4905 Euro. Da sich die Erwerbsfähigkeit von Wolfgang S. seit dem 1. Januar 2023 verbessert hat, erhält er seitdem eine halbe Erwerbsminderungsrente. Deshalb halbiert sich nun auch der Anpassungsbetrag auf 2452 Euro. Diesen Wert trägt Wolfgang S. neben dem jährlichen Bruttorentenbetrag in die Anlage R der Steuererklärung ein.

Näheres hierzu ab
Seite 10.

Sonstige Vorsorgeaufwendungen

Auch Rentner können ihre Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie im Rahmen von Höchstbeträgen andere Vorsorgebeiträge, zum Beispiel Haftpflicht- oder Unfallversicherung, steuerlich geltend machen. Für sie gelten grundsätzlich dieselben Regelungen wie für Arbeitnehmer.

Wer muss Steuern zahlen?

Ihre tatsächliche Steuerbelastung ist von vielen persönlichen Faktoren abhängig: unter anderem vom Familienstand, von der Höhe der Krankenversicherungsbeiträge oder von etwaigen außergewöhnlichen Belastungen, wenn Sie zum Beispiel schwerbehindert sind.

Beispiel:

Rita V. bekommt eine Jahresbruttorente von 15380 Euro. Ihre Rente hat im Januar 2023 begonnen. Steuerfrei bleiben 17 Prozent, also 2615 Euro. 83 Prozent, somit 12765 Euro, sind dann steuerpflichtiges Einkommen. Von diesem können noch Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie kleinere Pauschbeträge abgezogen werden. Das zu versteuernde Einkommen dürfte dann nicht mehr als 10908 Euro betragen. 10908 Euro entsprechen dem steuerlichen Grundfreibetrag oder Existenzminimum im Jahr 2023, bis zu dem keine Steuern zu zahlen sind. Wenn Rita V. keine weiteren Einkünfte wie Betriebsrenten oder Mieteinnahmen hat, muss sie keine Steuern zahlen. Erst bei einer Jahresbruttorente von mehr als rund 15380 Euro, also im Mittel etwa 1280 Euro monatlich, sind Steuern zu zahlen. Rentenanpassungen könnten allerdings dazu führen, dass Rita V. später einmal Steuern zahlen muss.

Viele Rentnerhaushalte bleiben derzeit immer noch steuerfrei. Ein Teil der Rentner, die ihr ganzes Arbeitsleben lang durchschnittliche Beiträge gezahlt und keine

nennenswerten Nebeneinkünfte haben, wird weiterhin zunächst niedrige Steuern auf die Rente zahlen müssen. Allerdings werden in den kommenden Jahren immer mehr Rentnerhaushalte wegen der Rentenanpassungen und des steigenden steuerpflichtigen Anteils der Rente Steuern vom Einkommen zahlen müssen.

Zurzeit gilt, dass Sie ihre Rente voll versteuern müssen, wenn Sie 2040 oder später in Rente gehen. Die Bundesregierung hat allerdings gesetzliche Änderungen angekündigt, nach der die volle Besteuerung erst ab 2058 gelten soll.

Bitte beachten Sie:

Auch wenn Sie zu Rentenbeginn noch keine Steuern zahlen, kann sich dies im Laufe des weiteren Rentenbezuges ändern.

Die Besteuerung anderer Renten

Von der nachgelagerten Besteuerung sind nicht nur Altersrenten betroffen. Auch Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinterbliebenenrenten werden nach den seit 1. Januar 2005 geänderten Regeln versteuert.

Bei einer Erwerbsminderungsrente ist für den steuerpflichtigen Anteil wie bei den Altersrenten das Jahr des Rentenbeginns maßgebend.

Die Besteuerung von Hinterbliebenenrenten, die einer Versichertenrente folgen, hängt vom Rentenbeginn der Versichertenrente des Verstorbenen ab. Wenn eine Hinterbliebenenrente ohne vorhergehende Versichertenrente gezahlt wird, ist der tatsächliche Rentenbeginn maßgebend. Weil bei Witwen- und Witwerrenten zusätzliches Einkommen angerechnet wird, kann es bei

Hinterbliebenenrenten zu abweichenden Werten kommen.

Beispiel:

Fritz K. erhielt seit 2006 eine Altersrente. Sein individueller Freibetrag betrug damit 48 Prozent seiner Jahresbruttorente 2007. Er verstarb im Jahr 2019. Seine Witwe Luisa erhält eine Witwenrente. Ihr Freibetrag beträgt seit dem Jahr 2020 48 Prozent der Witwenrente des Jahres 2020.

Wird eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit durch eine Regelaltersrente abgelöst, ist für die Besteuerung der Regelaltersrente weiterhin der Rentenbeginn der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit maßgebend. Dies gilt entsprechend auch für andere Renten, die einer vorhergehenden Rente unmittelbar folgen.

Bei Unterbrechungen im Rentenbezug ist die Laufzeit der vorhergehenden Rente zu berücksichtigen.

Beispiel:

Renate P. bekam vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2017 eine befristete Rente wegen Erwerbsminderung. Im Jahr 2023 hat sie erneut Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung. Für den Besteuerungsanteil dieser zweiten Rente ist der Prozentsatz des Jahres 2020 maßgebend, weil die dreijährige Bezugsdauer der ersten Rente vom Jahr des erneuten Rentenbeginns 2023 abgezogen wird.

Ein Blick zurück

Mit seinem Urteil vom 6. März 2002 gab das Bundesverfassungsgericht den Anstoß zu einer neuen Rentenbesteuerung. Es stellte fest, dass die zu diesem Zeitpunkt geltende unterschiedliche Besteuerung von

Beamtenpensionen und Renten, unter anderem aus der gesetzlichen Rentenversicherung, gegen das Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes verstößt.

Das Gericht forderte den Gesetzgeber damals auf, die Besteuerung der Renten und Pensionen bis zum 1. Januar 2005 neu zu regeln. Diesem Auftrag ist der Gesetzgeber mit dem Alterseinkünftegesetz nachgekommen.

Bis Ende des Jahres 2004 wurde die sogenannte Ertragsanteilsbesteuerung unter anderem auch auf Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angewendet. Dabei wurden diese Renten nicht mit ihrem vollen Betrag, sondern nur zu einem bestimmten Teil versteuert. Damit war lediglich der fiktive Ertrag des im Laufe der Jahre eingezahlten „Kapitals“, also der Rentenversicherungsbeiträge, steuerpflichtig.

Der Ertragsanteil ist gesetzlich festgelegt. Seine Höhe bestimmt sich nach dem Alter des Rentners bei Rentenbeginn. Bis zum Jahr 2004 galt: Wer mit 60 Jahren in Rente ging, hatte einen Ertragsanteil von 32 Prozent; bei einem Renteneintritt mit 65 wegen der kürzeren Rentenbezugszeit nur 27 Prozent. Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bestimmte sich der Ertragsanteil nach der Dauer der Rentenzahlung.



Beispiel:

Erwin L. erhielt im Jahr 2004 eine Regelaltersrente in Höhe von monatlich 1 000 Euro und damit eine Jahresbruttorente von 12 000 Euro. Der Ertragsanteil betrug 27 Prozent, da die Rente im Alter von 65 Jahren begann. Sein steuerpflichtiges Einkommen belief sich damit auf 3 240 Euro im Jahr. Damit lag er deutlich unter dem steuerlichen Grundfreibetrag, der im Jahr 2004 für Alleinstehende 7 664 Euro betrug. Für seine Rente musste er daher keine Steuern zahlen.

In den meisten Fällen hatten Rentner bis zum Veranlagungsjahr 2004 nur dann Steuern zu zahlen, wenn sie – zum Beispiel als Witwe oder Witwer – zwei Renten oder aber neben ihrer Rente noch weitere Einkünfte erzielten. Das konnten beispielsweise Einkünfte aus einer Beamtenpension oder Betriebsrente, Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis, Kapitaleinkünfte oder Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung sein.



Wie sich die nachgelagerte Besteuerung auswirkt

Die nachgelagerte Besteuerung der gesetzlichen Renten wirkt sich insbesondere dann stärker aus als die bis zum Jahr 2004 geltende Ertragsanteilsbesteuerung, wenn Sie neben der Rente noch andere Einkünfte erzielen.

Für die Ermittlung Ihres steuerpflichtigen Einkommens werden alle Einkünfte zusammengerechnet. Erst wenn die übrigen Einkünfte zusammen mit dem steuerpflichtigen Teil Ihrer Rente und nach Berücksichtigung aller übrigen steuerlichen Abzugsmöglichkeiten den steuertariflichen Grundfreibetrag überschreiten, müssen Sie Steuern zahlen. Der Grundfreibetrag liegt im Jahr 2023 bei 10 908 Euro, bei Ehepaaren oder Lebenspartnern bei 21 816 Euro.

Auch eine niedrige Rente kann zu einer Steuerzahlung führen, wenn sie zusammen mit den übrigen Einkünften diese Grenzbeträge überschreitet.

Da durch künftige Rentenanpassungen im Laufe des Rentenbezugs ein zunehmend größerer Teil der Rente bei dieser Berechnung als steuerpflichtiges Einkommen mitzählt, kann es sein, dass Sie in einem Jahr noch steuerfrei bleiben, im nächsten Jahr dagegen Steuern zahlen

müssen. Rentner, die schon nach altem Recht Steuern zu zahlen hatten, müssen seit der Änderung im Jahr 2005 meist höhere Steuern zahlen.

Für Rentner ändert sich nach und nach auch die Besteuerung bestimmter weiterer Einkünfte.

→ Manche Betriebsrenten aus Direktzusagen oder Unterstützungskassen werden steuerlich wie Beamtenpensionen behandelt. Der Versorgungsfreibetrag bei einem Leistungsbeginn im Jahr 2023 in Höhe von zurzeit 13,6 Prozent der Bezüge beziehungsweise von maximal 1 020 Euro zuzüglich eines Zuschlages zum Versorgungsfreibetrag in Höhe von 306 Euro und eines Werbungskostenpauschbetrages von 102 Euro bleibt steuerfrei. Der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag werden schrittweise gesenkt. Auch hier behält der Betriebsrentner die Freibeträge, die im ersten Rentenbezugsjahr ermittelt wurden, für die gesamte Rentenlaufzeit. Bis 2004 blieben 40 Prozent der Bezüge, maximal 3 072 Euro, plus 920 Euro Arbeitnehmerpauschbetrag steuerfrei. Die Bundesregierung hat auch hier gesetzliche Änderungen angekündigt, nach denen der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag erst ab dem Jahr 2058 vollständig abgeschmolzen sein sollen.

Je später die Leistung beginnt, desto niedriger werden die Beträge.

Abschmelzen des Versorgungsfreibetrages

Jahr des Leistungsbeginns	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag
	in Prozent	bis Euro	in Euro
2005	40,0	3 000	900
2006	38,4	2 880	864
2007	36,8	2 760	828
2008	35,2	2 640	792
2009	33,6	2 520	756
2010	32,0	2 400	720
2011	30,4	2 280	684
2012	28,8	2 160	648

Jahr des Leistungsbeginns	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag
	in Prozent	bis Euro	in Euro
2013	27,2	2 040	612
2014	25,6	1 920	576
2015	24,0	1 800	540
2016	22,4	1 680	504
2017	20,8	1 560	468
2018	19,2	1 440	432
2019	17,6	1 320	396
2020	16,0	1 200	360
2021	15,2	1 140	342
2022	14,4	1 080	324
2023	13,6	1 020	306
2024	12,8	960	288
2025	12,0	900	270
2026	11,2	840	252
2027	10,4	780	234
2028	9,6	720	216
2029	8,8	660	198
2030	8,0	600	180
2031	7,2	540	162
2032	6,4	480	144
2033	5,6	420	126
2034	4,8	360	108
2035	4,0	300	90
2036	3,2	240	72
2037	2,4	180	54
2038	1,6	120	36
2039	0,8	60	18
ab 2040	0,0	0	0

→ Betriebsrenten aus Pensionskassen und Pensionsfonds, für die heute steuerfreie Beiträge gezahlt werden, müssen später voll versteuert werden. Wurden nur einige Jahre oder nur teilweise steuerfreie Beiträge eingezahlt, so wird die Leistung in einen voll und in einen nur mit dem Ertragsanteil steuerpflichtigen Teil aufgeteilt.

→ Wer 65 wird, erhält heute für andere Einkünfte wie beispielsweise Mieteinnahmen noch einen sogenannten Altersentlastungsbetrag. Dieser beträgt, wenn im Jahr 2023 das 65. Lebensjahr vollendet wird, 13,6 Prozent der genannten Einkünfte, jedoch höchstens 646 Euro. Auch dieser Altersentlastungsbetrag wird für jeden nachfolgenden Jahrgang bis 2040 schrittweise weiter abgeschmolzen. Nach Ankündigung der Bundesregierung soll auch dieser Übergangszeitraum bis zum Jahr 2058 verlängert werden.

Abschmelzen des Altersentlastungsbetrages

Das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgende Kalenderjahr	Altersentlastungsbetrag in Prozent der Einkünfte	Höchstbetrag in Euro	Das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgende Kalenderjahr	Altersentlastungsbetrag in Prozent der Einkünfte	Höchstbetrag in Euro
2005	40,0	1 900	2023	13,6	646
2006	38,4	1 824	2024	12,8	608
2007	36,8	1 748	2025	12,0	570
2008	35,2	1 672	2026	11,2	532
2009	33,6	1 596	2027	10,4	494
2010	32,0	1 520	2028	9,6	456
2011	30,4	1 444	2029	8,8	418
2012	28,8	1 368	2030	8,0	380
2013	27,2	1 292	2031	7,2	342
2014	25,6	1 216	2032	6,4	304
2015	24,0	1 140	2033	5,6	266
2016	22,4	1 064	2034	4,8	228
2017	20,8	988	2035	4,0	190
2018	19,2	912	2036	3,2	152
2019	17,6	836	2037	2,4	114
2020	16,0	760	2038	1,6	76
2021	15,2	722	2039	0,8	38
2022	14,4	684	ab 2040	0,0	0



Keine Regel ohne Ausnahme – wer von der Öffnungsklausel profitiert

Eine sogenannte Öffnungsklausel sieht eine Ausnahme von der nachgelagerten Besteuerung vor. Sie gilt für Versicherte, die in der Vergangenheit sehr hohe Rentenversicherungsbeiträge gezahlt haben.

Zum Thema
„Leibrenten“ lesen
Sie bitte auch ab
Seite 7.

Beruhet Ihre Leibrente auf Beiträgen, die Sie vor 2005 über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren oberhalb der jeweiligen Höchstbeiträge der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben, dann kann dafür weiterhin die günstigere Ertragsanteilsbesteuerung gelten. Hierbei können nur die Beiträge berücksichtigt werden, die Sie ganz oder teilweise selbst gezahlt haben.

Zur Ertragsanteilsbesteuerung
lesen Sie bitte ab
Seite 23.

Von der Öffnungsklausel profitieren oftmals Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung, die in der Vergangenheit Höherversicherungsbeiträge oder Beiträge zu bestimmten weiteren Alterssicherungssystemen wie zum Beispiel berufsständischen Versorgungswerken oder zur landwirtschaftlichen Alterskasse geleistet haben. Die Rente wird dann in einen nachgelagert zu steuernden Anteil und in einen mit dem Ertragsanteil zu steuernden Anteil aufgeteilt.

Die Ertragsanteile wurden mit dem Alterseinkünftegesetz neu festgelegt und sind ab dem Jahr 2005 um rund ein Drittel gesenkt worden.

Wollen Sie von der Anwendung dieser Öffnungsklausel und damit von der teilweisen Ertragsanteilsbesteuerung profitieren, dann müssen Sie

- entsprechende Angaben in der Anlage R Ihrer Einkommensteuererklärung machen und
- nachweisen, dass Sie den Höchstbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung, bezogen auf die Beitragsbemessungsgrenze West, vor 2005 mindestens zehn Jahre überschritten haben. Hierzu können Sie eine entsprechende Bescheinigung bei dem Rentenversicherungsträger beantragen, bei dem Sie die Beiträge eingezahlt haben, beziehungsweise bei Ihrem berufsständischen Versorgungswerk oder Ihrer landwirtschaftlichen Alterskasse.

Bitte beachten Sie:

Für die Anwendung der Öffnungsklausel werden nur Beiträge berücksichtigt, an denen der Steuerpflichtige beteiligt war. Dabei wird immer der gesamte Beitrag zugrunde gelegt, unabhängig davon, ob er vom Steuerpflichtigen vollständig oder teilweise selbst getragen wurde. Es ist auch unerheblich, ob es sich um Pflichtbeiträge, freiwillige Beiträge oder Beiträge zur Höherversicherung handelt.

Lassen Sie sich von Ihrem Finanzamt, vom Steuerberater oder von den Lohnsteuerhilfvereinen informieren.



Wann Rentner eine Steuererklärung abgeben müssen

Grundsätzlich waren Rentner auch in der Vergangenheit verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben. Das Finanzamt hat allerdings Rentner oftmals von der Steuererklärungspflicht entbunden, wenn ihr zu versteuerndes Einkommen voraussichtlich auch in absehbarer Zukunft den steuerlichen Grundfreibetrag nicht überschritt.

Daher mussten Rentner in der Vergangenheit oft keine Steuererklärung einreichen. Dennoch war häufig auch damals schon eine Steuererklärung abzugeben, wenn sich die Einkommensverhältnisse wesentlich geändert hatten.

Ob Sie als Rentner regelmäßig eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen, hängt von Ihren persönlichen Verhältnissen ab. Zum Beispiel davon, ob Ihr mit Ihnen zusammenveranlagter Ehegatte oder Lebenspartner noch Einkünfte hat oder ob Sie weitere Einkünfte beispielsweise aus Vermietung und Verpachtung erzielen. Auch wenn Sie in einem Jahr keine Steuern zahlen mussten, kann zu einem späteren Zeitpunkt eine Steuerpflicht eintreten. Ob Sie also eine Steuererklärung abgeben müssen, kann nur Ihr Finanzamt entscheiden.

Bitte lesen Sie auch das Kapitel „Was Sie über die Abgeltungsteuer wissen sollten“.

Bitte beachten Sie:

Seit dem 1. Januar 2009 hat sich die Besteuerung von Zinseinkünften geändert. Bitte wenden Sie sich bei Fragen zur sogenannten Abgeltungsteuer an Ihr zuständiges Finanzamt.

Das Rentenbezugsmitteilungsverfahren

Der Gesetzgeber hat

- die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau für die Träger der landwirtschaftlichen Alterskasse,
- die Pensionskassen und Pensionsfonds,
- die berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
- die privaten Versicherungsunternehmen und weitere Anbieter von Riester-Verträgen

verpflichtet, ihre Rentenzahlungen jährlich der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) mitzuteilen. Diese leitet dann die Daten an die Länderfinanzverwaltungen weiter.

Bitte beachten Sie:

Das Bundeszentralamt für Steuern hat jedem in Deutschland gemeldeten Bürger schriftlich seine persönliche steuerliche Identifikationsnummer mitgeteilt. Diese wird die bisher für die Einkommensteuer verwendete Steuernummer ersetzen. Ihr zuständiger Rentenversicherungsträger benötigt die Nummer für das Rentenbezugsmitteilungsverfahren. Sie sind daher verpflichtet, ihm die Identifikationsnummer mitzuteilen. Das gilt auch, wenn Sie im Ausland leben.

Achtung: Das Rentenbezugsmitteilungsverfahren entbindet Sie nicht von der Abgabe einer Einkommensteuererklärung.



Was Sie über die Abgeltungsteuer wissen sollten

Zinsen und andere Kapitaleinkünfte wie beispielsweise Dividenden oder Fondsausschüttungen werden mit der sogenannten Abgeltungsteuer versteuert. Sie ersetzt das bis zum Jahr 2008 gültige Kapitalertragsteuerverfahren. Zinseinkünfte, die über dem sogenannten Sparerpauschbetrag in Höhe von 1 000 Euro liegen, werden pauschal mit 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer besteuert. Für Verheiratete und Lebenspartner liegt der Sparerpauschbetrag bei 2 000 Euro. Bis zum Jahr 2022 betrug der Sparerpauschbetrag 801 Euro beziehungsweise für Verheiratete und Lebenspartner 1 602 Euro.

Mehr auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums unter „Abgeltungsteuer“.

Die Banken, bei denen die Kapitalanlagen gehalten werden, behalten die Abgeltungsteuer direkt ein und führen sie an das Finanzamt ab. Für die Kapitalerträge gilt also ähnlich wie bei der Lohnsteuer ein Quellenabzugsverfahren.

Zinseinkünfte müssen Sie im Rahmen der Einkommensteuererklärung grundsätzlich nicht mehr angeben.

Steuerpflichtige können wählen. Liegt Ihr individueller Grenzsteuersatz ohne Kapitaleinkünfte über 25 Prozent, werden Sie sich für die neue Besteuerung entscheiden. Liegt Ihr Grenzsteuersatz mit Kapitaleinkünften hingegen unter 25 Prozent, so können Sie das alte Besteuerungsverfahren wählen, das sich am individuellen Steuersatz orientiert – und sich das zu viel gezahlte Geld über Ihre Einkommensteuererklärung zurückholen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auf den Seiten 27 bis 28.

In diesem Fall kommt für die Kapitaleinkünfte gegebenenfalls zusätzlich der Altersentlastungsbetrag als weiterer Freibetrag in Frage.

Altersvorsorge

Anlagen, die ausschließlich der privaten Altersvorsorge dienen, wie Riester-Fondssparpläne, Rürup-Rente und betriebliche Vorsorgepläne, sind von der Abgeltungsteuer ausgenommen. Das Gleiche gilt auch für private Renten- und Kapitallebensversicherungen, wenn die Verträge vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurden und mindestens zwölf Jahre gehalten werden.

Fragen zur Abgeltungsteuer beantwortet Ihr Finanzamt.

Bestandsschutz

Für bestimmte Wertpapiere, die vor dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, gibt es grundsätzlich einen Bestandsschutz.



Was Rentner im Ausland beachten sollten

Wenn Sie im Ausland leben, kann Ihre Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auch dorthin gezahlt werden. Ob dafür eine Steuerpflicht nach deutschem Steuerrecht besteht, hängt von verschiedenen Faktoren ab.

Bitte lesen Sie hierzu auch ab Seite 31.

Es kommt darauf an, ob Sie als Rentner in Deutschland unbeschränkt oder beschränkt einkommensteuerpflichtig sind und ob es mit dem entsprechenden Land ein Doppelbesteuerungsabkommen gibt, das der Bundesrepublik Deutschland das Besteuerungsrecht zuweist. Es kann auch sein, dass die Rente im ausländischen Wohnsitzstaat versteuert werden muss.

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig in Deutschland sind Sie insbesondere dann, wenn Sie trotz Ihres Wegzugs einen Wohnsitz in Deutschland behalten oder sich weiterhin mehr als sechs Monate im Jahr in Deutschland aufhalten.

Sind Sie beschränkt steuerpflichtig, ist für Sie das Finanzamt Neubrandenburg zuständig.

Eine beschränkte Steuerpflicht besteht, wenn Sie weder Ihren Wohnsitz noch Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, hier aber Einkünfte erzielen.

Bitte informieren Sie sich, ob Sie eine Steuererklärung abgeben müssen.

Genauere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt, einem Steuerberater oder den Lohnsteuerhilfevereinen.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung



Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de herunterladen oder bestellen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot steht Ihnen unter www.deutsche-rentenversicherung.de rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Formulare und Broschüren herunterladen oder bestellen.

Mit unseren Online-Diensten

Auch per Computer, Tablet oder Smartphone können Sie sicher mit uns kommunizieren. Sie können Ihre Versicherungszeiten aktualisieren oder Anträge online stellen. Zur Identifikation nutzen Sie die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises, Ihren persönlichen Zugangs-Code oder Ihre nachträgliche Unterschrift.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunft- und Beratungsstelle finden Sie auf unserer Startseite im Internet oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenloses Servicetelefon)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de

Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Antrag stellen, Formulare erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Neugrabenweg 2-4
66123 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut 57 Millionen Versicherte und über 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.
Wir beraten. Wir helfen.
Die Deutsche Rentenversicherung.